

## **Toleranzpatent für die Juden in Wien und in Niederösterreich**

Wien, 2. Januar 1782

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter R. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, Hungarn und Böhmeim etc., Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lotharingen, etc., etc., entbieten jedermann Unsere Gnade und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Von Antretung Unserer Regierung an haben Wir es einen Unserer vorzüglichsten Augenmerke seyn lassen, daß alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied der Nazion und Religion, sobald sie in Unseren Staaten aufgenommen und geduldet sind, an dem öffentlichen Wohlstande, den Wir durch Unsere Sorgfalt zu vergrößern wünschen, gemeinschaftlichen Antheil nehmen, eine gesetzmäßige Freyheit genießen und auf jedem ehrbaren Wege zu Erwerbung ihres Unterhalts und Vergrößerung der allgemeinen Aemsigkeit kein Hindernis finden sollten.

Da nun mit dieser Unserer gnädigsten Absicht die gegen die jüdische Nazion überhaupt in Unseren Erbländern und insbesondere zu Wien und in Niederösterreich bestehenden Gesetze und sogenannten Judenordnungen nicht durchaus zu vereinbaren sind, so wollen Wir dieselben kraft gegenwärtigen Patents insofern abändern, als es die Verschiedenheit der Zeit und Umstände nöthig machen.

1. Zwar geht Unser höchster Wille keineswegs dahin, der in Wien wohnenden Judenschaft in Beziehung auf die äußere Duldung eine Erweiterung zu gewähren, sondern bleibt es auch in Hinkunft dabey, daß dieselbe keine eigentliche Gemeinde unter einem besondern Vorsteher ihrer Nazion ausmachen, sondern wie bisher jede einzelne Familie für sich des Schutzes der Landesgesetze nach der ihr von Unserer N. Ö. Regierung ertheilten Duldung ruhig genießen soll; daß ihr kein öffentlicher Gottesdienst, keine öffentliche Synagoge gestattet werde; daß ihr hier eine eigene Buchdruckerey, zu ihren Gebet- und anderen hebräischen Büchern zu errichten, nicht erlaubt sey, sondern ist sie mit ihren nothwenigen Bestellungen diesfalls an die hinlänglich zureichende Druckerey in Böhmeim anzuweisen; wollte sie aber jüdische Bücher aus fremden Ländern hereinbringen, so ist sie verbunden, in jedem besondern Falle, weil diesfalls das allgemeine Verbot entgegensteht, die Bewilligung anzusuchen und die fremden Bücher gleich allen übrigen Unterthanen der Zensur zu unterwerfen.

2. Ebenso haben Wir keineswegs zur Absicht durch diese neue Verordnung die Zahl der jüdischen Religionsgenossen weder in Wien noch überhaupt in Unseren Staaten zu vergrößern, oder fremde ohne wichtige Ursachen und besondere für sie sprechende Verdienste herein zu ziehen. Wir wollen vielmehr ausdrücklich, daß in Absicht auf die Zahl und Art, wie sie in Niederösterreich und hier in Wien gegenwärtig geduldet werden, es unverändert verbleiben und dort wo niemals Juden ansässig gewesen, auch künftig keinem, sich ansässig zu machen, zustehen soll; Wir hätten dann selbst nach Umständen und aus guten Ursachen, mit einem oder andern eine Ausnahme zu machen, zuträglich gefunden.

3. Nach diesen beybehaltenen Schranken der Duldung steht also auch künftig keinem Juden frey aus andern Erbländern nach Wien zu kommen um beständig hier zu bleiben, er habe dann dazu bey Unserer N. Ö. Regierung die Erlaubnis erhalten; der ausländische Jud hingegen muß solche unmittelbar bey Uns selbst ansuchen.

[...]

5. Gegen Entrichtung dieses Schutzgeldes ist dann der Entrichtende zwar befugt, sich mit seinem Weibe und denjenigen Kindern, die kein eigenes Gewerbe, keine abgesonderte Handlung treiben, sondern noch in seiner Versorgung stehen, in Wien aufzuhalten, Unsers landesfürstlichen Schutzes zu genießen und die seiner Nation eröffnete Handlung zu treiben, oder die freygegebenen Nahrungszweige zu bearbeiten.

6. Es erstreckt sich aber dieser Schutz nicht zugleich auf den Sohn eines tolerirten Hausvaters, der sich verehligt und seine eigene Haushaltung zu machen anfängt, noch auf eine Tochter, die an einen hier noch nicht tolerirten oder einen auswärtigen Juden vermählt würde.

[...]

7. Auf dem offenen Lande in Niederösterreich zu wohnen bleibt den Juden wie vorhin noch ferner untersagt; es sey denn, daß sie irgend auf einem Dorfe, in einem Markte, einer Landstadt, oder allenfalls auf einem bis hieher noch unbebauten (öden) Grunde eine Fabrick errichten oder sonst ein nützlich Gewerbe einführen wollten; in welchen Fällen sie immer um die Erlaubnis bey Regierung anzusuchen haben, ihnen aber, nachdem sie solche erhalten, auf dem Lande eben die Rechte und Freyheiten wie ihren Religionsgenossen in der Residenz zukommen.

Es bestehen demnach die Begünstigungen, welche der jüdischen Nation durch gegenwärtige Abänderung, wodurch die letzte Judenordnung vom 5<sup>ten</sup> May 1764 ganz außer Kraft gesetzt wird, zufließen, in folgenden:

Da Wir die jüdische Nation hauptsächlich durch bessere Unterrichtung und Aufklärung ihrer Jugend und durch Verwendung auf Wissenschaften, Künste und Handwerke dem Staate nützlicher und brauchbarer zu machen, zum Ziele nehmen, so erlauben und befehlen Wir

8. gnädigst den tolerirten Juden in jenen Orten, wo sie keine eigenen deutschen Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen zu schicken, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. Und obschon sie in Unser Residenz keine eigentliche Synagoge haben, so gestatten Wir ihnen dennoch für ihre Kinder eine eigene, normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenossen besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten und zu diesem Ende drey taugliche junge Leute auszusuchen, welche sie zum ordnungsmäßigen Unterrichte in der Normallehrart an die hiesige Normalschuldirektion anweisen sollen. Diese ihre künftige Normalschule wird unter der nämlichen Oberaufsicht wie alle andern hiesigen deutschen Schulen stehen und soll, was derselben nähere Einrichtung vorzüglich in Ansehen der moralischen Bücher betrifft, das Nöthige ehstens an sie erlassen werden; nur wollen Wir ihnen vorläufig zu erkennen geben, daß Wir, um sie wegen ihrer Religionsübungen und Meynungen außer Besorgnis zu setzen, geneigt sind, die Entwerfung der moralischen Bücher ihnen selbst zu überlassen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß sie dieselben zur Uibersehung und Bestätigung der hiesigen Schuloberaufsicht zu überreichen haben.

9. In Ansehen der höheren Schulen, da ihre Besuchung jüdischen Religionsgenossen niemals untersagt gewesen, wollen Wir diese Erlaubnis hier bloß erneuern und bestätigen.

10. Zur Erleichterung ihres künftigen Unterhalts und Vorbereitung der nöthigen Erwerbungswege gestatten Wir ihnen gnädigst, daß sie von nun an alle Gattungen von Handwerken und Gewerben hier und anderwärtig bey christlichen Meistern, allenfalls auch unter sich selbst, erlernen und in dieser Absicht sich bey christlichen Meistern als Lehrjungen aufdingen oder als Gesellen arbeiten, und jene (die christlichen Gewerbsleute) sie ohne Bedenken aufnehmen können; welches jedoch nicht dahin zu deuten ist, als wollten Wir Juden und Christen darinnen einen Zwang auflegen, sondern Wir räumen

beyden Theilen bloß die Freyheit ein sich hierüber nach Wohlgefallen untereinander einzuverstehen.

11. Wir verleihen weiters hiemit der jüdischen Nazion das allgemeine Befugnis, alle Gattungen von Gewerben, jedoch ohne Bürger- und Meisterrecht, als wovon sie ausgeschlossen bleiben [...] Die Malerey, Bildhauerey und die Ausübung anderer freyer Künste ist denselben gleichfalls wie den Christen überlassen; so wie Wir

12. den jüdischen Religionsgenossen auch unter allen unbürgerlichen (nicht bürgerlichen) Handlungszweigen vollkommen freye Wahl geben und sie berechtigen, sich um das Befugnis der Großhandlung unter den nämlichen Bedingnissen und mit eben den Freyheiten zu bewerben, wie sie von Unsern christlichen Unterthanen erhalten und getrieben werden.

13. Da die Anlegung von Manufakturen und Fabriken ihnen von jeher erlaubt war, so ergreifen Wir hier bloß die Gelegenheit, indem Wir diese Erlaubnis gewissermaßen erneuern, sie zu solchen gemeinnützigen Unternehmungen öffentlich aufzumuntern.

14. Wir gestatten ihnen ferners zu Unterbringung ihrer Kapitalien und deren Sicherstellung auf liegende Güter oder sogenannte Realitäten leihen zu dürfen, daß sie jedoch sich dieselben einschätzen zu lassen nicht befugt seyn sollen.

15. Bey so vielen der Judenschaft eröffneten Erwerbungen und dem dadurch entspringenden, mannigfältigeren Zusammenhange mit Christen fodert die Sorgfalt für die Aufrechterhaltung des gemeinschäftlichen Zutrauens, daß die hebräische und hebräisch mit deutsch vermengte, sogenannte iüdische Sprache und Schrift abgeschaffet werde; Wir heben daher den Gebrauch derselben in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen ausdrücklich auf, statt der sich künftig der landesüblichen Sprache zu bedienen ist; und um allen Ausflüchten und Einwendungen, als wäre eine so geschwinde Folgeleistung nicht wohl möglich gewesen, vorzubeugen, so bestimmen Wir eine Frist von zwey Jahren, die vom Tage dieses Unsern Patents zu rechnen ist, binnen welcher alle dieserwegen nöthigen Aenderungen und Vorkehrungen füglich getroffen werden können und sollen; Wir erklären daher hiemit alle nach der Zeitfrist in hebräischer Sprache verfaßten oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebenen Instrumente für ungültig und nichtig.

16. Um den tolerirten Juden in ihren Erwerbungen auch von Seite des Dienstvolks eine Erleichterung zu verschaffen, so wird ihnen fürhin gestattet, so viel jüdische oder auch christliche Dienstleute zu halten als ihre Geschäfte fodern.

[...]

18. Durch gegenwärtige Verordnung lassen Wir es von der bisherigen Beschränkung auf bestimmte Judenhäuser abkommen und erlauben den tolerirten Juden eigene Wohnungen sowohl in der Stadt als in den Vorstädten nach ihrer Willkür zu miethen.

19. Nicht minder heben Wir die von fremden Juden bisher entrichtete Leibmauth gänzlich auf und erlauben hiemit denselben zu Betreibung ihrer Geschäfte von Zeit zu Zeit den freyen Eintritt in Unsere Residenz und zwar ohne daß sie künftig Kost und Wohnung ledig bey tolerirten Juden oder jüdischen Garköchen zu suchen gezwungen, sondern ihre Einkehr, Gewölber und Kost für ihr Geld wo sie wollen zu nehmen berechtigt sind;/ Wir halten Uns jedoch gerechtest vor, wegen Entschädigung derjenigen, welche die Leibmauth derzeit beziehen, von der Judenschaft ein minder beschwerliches Aequivalent einzuheben.

20. Weil Wir aber bereits erkläret, daß Wir die Zahl der ansässigen Judenfamilien hier nicht vergrößert haben wollen, so müssen die herkommenden fremden Juden gleich bei ihrer Ankunft sich bey der N. Ö. Regierung melden, ihre Geschäfte und die Zeit, welche zu deren Vollendung nöthig ist, anzeigen, auch hierüber die Bestätigung oder allenfalls eine

andere Ausmessung von der Landesstelle erwarten. Sobald diese Frist verstrichen, müssen sie entweder von hier abgehen oder bey Regierung um eine Verlängerung ansuchen.

[...]

23. Uibrigens werden hiemit noch die für die Juden sonst bestandenen doppelten Gerichts- und Kanzleytaxen durchaus abgestellt und

24. uiberhaupt alle bisher gewöhnlichen Merckmaale und Unterscheidungen, als das Tragen der Bärte, das Verbot an Sonn- und Feyertagen vor 12 Uhr nicht auszugehen, öffentliche Belustigungsörter zu besuchen und dergleichen, aufgehoben; im Gegentheile wird den Großhändlern und ihren Söhnen sowie den Honoratioren auch Degen zu tragen erlaubt.

25. Da Wir nun durch diese Begünstigungen die jüdische Nazion in Absicht auf ihre Nahrungswege und den Genuß der bürgerlichen und häuslichen Bequemlichkeiten andern fremden Religionsverwandten beynahe gleichsetzen, so weisen Wir dieselben zugleich zur genauen Beobachtung aller politischen, bürgerlichen und gerichtlichen Landesgesetze ernstlich an, als an welche sie gleich allen übrigen Insassen gebunden, sowie in ihren Angelegenheiten in politischen und Rechtsvorfällen der Landesstelle, der Ortsobrigkeit, nach der jeder Behörde zustehenden Gerichtsbarkeit und Thätigkeit (Aktivität) unterworfen bleiben; und versehen Wir Uns zu ihrer Pflicht sowohl als zu ihrer Dankbarkeit, daß sie dieser Unsrer Gnade und der ihnen daher zufließenden Freyheiten nicht mißbrauchen, durch Ausschweifungen und Zügellosigkeit kein öffentliches Aergernis geben und die christliche Religion nirgend irren, noch gegen dieselbe und ihre Diener Verachtung zeigen werden, weil ein Frevel dieser Art auf das strengste bestraft und dem, so ihn begangen, nach Beschaffenheit der Umstände die Abschaffung von hier und aus allen Unsern Ländern zuziehen würde.

[...]

(Quelle: *Kluefing*, Der Josephinismus – Ausgewählte Quellen zur Geschichte der theresianisch-josephinischen Reformen [1995])